



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

21. Jahrgang	Halle (Saale), 16. April 2024	4
--------------	-------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Verbot des Abschusses für den Iltis (*Mustela putorius* L. 1758) **47**

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates-Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der MCW Bitterfeld GmbH, Zementstraße 4 in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin** **47**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **47**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **48**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **48**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz **48**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **48**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Oncotec Pharma Produktion GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln in **06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben, Stadt Dessau-Roßlau** **48**

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Sofidel Germany GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe in **39596 Arneburg** **49**

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEL Biogas GmbH & Co.KG in 39343 Hohe Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39343 Hohe Börde, Landkreis Börde** **51**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der TRG Cyclamin GmbH in 39218

<p>Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 39218 Schönebeck (Elbe)</p>	<p>52</p>	<p>Triches GmbH & Co. KG in 42349 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung eines Steinbruchs in 39167 Hohe Börde OT Mammendorf, Landkreis Börde</p>	<p>56</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH, Feldstraße 5 in 06388 Köthen (OT Baasdorf) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers am Standort Brütereier Elsbnick</p>	<p>53</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Südzucker AG in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben in 06712 Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis</p>	<p>57</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff in 06237 Leuna, Saalekreis</p>	<p>54</p>	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG in 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb des RE-Mobility-Center in 39126 Magdeburg</p>	<p>58</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Chem GmbH in 06780 Zörbig auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Ethenolyseanlage in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	<p>54</p>	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Verbio Chem GmbH in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Ethenolyse in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	<p>55</p>	<p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Cronenberger Steinindustrie Franz</p>	<p>55</p>	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Cronenberger Steinindustrie Franz</p>	<p>55</p>	<p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2024 des Regionalaussschusses</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion</p>	<p>60</p>

Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) (Beschluss der Regionalversammlung RV 06/2024 vom 13.03.2024)

60

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Genehmigung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und

Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ (kurz: STp ZO)

61

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Verbot des Abschusses für den Iltis (Mustela putorius L. 1758)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286) verordnet das Landesverwaltungsamt:

§ 1

Verordnungszweck

Intensive Landnutzung und steigende Lebensraum- und Nahrungskonkurrenz durch Neozoen haben zu einer deutlichen Verschlechterung der Habitatqualität für den Iltis und zu einer lückenhaften, verinselten Verbreitung der Art geführt. Die noch vorhandenen Teilpopulationen des Iltisses wurden durch von Menschen verursachten Raumwiderstand, insbesondere durch intensive Landnutzung und Verkehrswege, weiter isoliert. Im Interesse des Populationserhaltes dieser Tierart kommt daher jedem Einzelindividuum Bedeutung zu. Mit dem Abschussverbot für die erneute Dauer von fünf Jahren soll zur Stabilisierung der Iltispopulation beigetragen werden.

§ 2

Abschussverbot

Vom 16. Oktober 2024 bis zum 15. Oktober 2029 ist der Abschuss des Iltisses verboten. In Lebendfangfallen gefangene Iltisse sollen unverzüglich freigelassen werden, der Fang ist zur Datenerfassung und Dokumentation in der Streckenliste (Anlage 4, LJagdG-DVO) unter „Bemerkungen“ aufzuführen.

§ 3

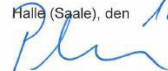
Straf- und Bußgeldvorschriften

Mit dem Abschussverbot auf den Iltis findet im verordneten Zeitraum der § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Verbot des Abschusses für den Iltis (Mustela putorius L. 1758) vom 08.08.2019 (ABl. LVwA, S. 115) außer Kraft.

Halle (Saale), den 12.3.2024

Pleye
Präsident

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der MCW Bitterfeld GmbH, Zementstraße 4 in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**MCW Bitterfeld GmbH
Zementstraße 4
06803 Bitterfeld-Wolfen
OT Greppin**

in der Zeit vom 22. April bis 21. Mai 2024 bei der Stadt Bitterfeld Wolfen (Zimmer 108, 1. OG), Markt 07 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Mo.	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Die.	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Sachbereich Brand-/ Bevölkerungsschutz vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 26.02.2024 für den Kehrbezirk Stadt Halle Nr. 16 Herr Florian Kaufmann zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Halle/Saale und ist städtisch strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2031 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 05.03.2024 für den Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13 Herr Matthias Zuleger zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Eisleben, sowie Ortsteile Des Seegebietes Mansfelder Land und ist überwiegend kleinstädtisch und ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2031 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 05.03.2024 für den Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 06 Herr Pierre Niebel zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Kalbe (Milde), Ortsteile der Stadt Kalbe (Milde), Gemeinden und Ortsteile der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf sowie Ortsteile der Stadt Klötze und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2031 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 05.03.2024 für den Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 07 Herr Christian Plettner zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Ortsteile der Städte Salzwedel und Kalbe (Milde) sowie Gemeinden und Ortsteile der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2031 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk im
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juli 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld Nr. 20

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. April 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Mai 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz
(VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über
die Entscheidung zum Antrag der Oncotec Pharma
Produktion GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Arzneimitteln in 06861 Dessau-Roßlau
OT Rodleben, Stadt Dessau-Roßlau**

Auf Antrag der **Oncotec Pharma Produktion GmbH in 06861 Dessau-Roßlau** wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln

(Anlage nach Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

Auf dem Grundstück in **06861 Dessau-Roßlau**,

Gemarkung: **Rodleben**,
Flur: **5**,
Flurstück: **245**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

17.04.2024 bis einschließlich 30.04.2024

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Dessau-Roßlau

Rathaus Roßlau

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Etage 1, Zimmer 2.13
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau

Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Di. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Do. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Fr. 08:00 bis 13:00 Uhr

Bei Bedarf ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0340 – 204 2083 möglich.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123

Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird die Entscheidung digital ab 17.04.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referate Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Sofidel Germany GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer An- lage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe in 39596 Arneburg

Die Sofidel Germany GmbH, Schönfelder Straße 1, 39596 Arneburg beantragte mit Schreiben vom 22.11.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe

auf dem Grundstück in **39596 Arneburg,**

Gemarkung: **Arneburg,**
Flur: **21,**
Flurstück: **87, 20/10, 20/11.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Das Vorhaben hat aufgrund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Sofidel Germany GmbH betreibt auf dem Gelände des Industrie- und Gewerbeparks Altmark nördlich der Stadt Arneburg eine Papierfabrik.

Es ist die Erweiterung der Weiterverarbeitung (Converting) um 3 Linien zur Herstellung von Küchenrollen und Toilettenpapier vorgesehen. Da das bestehende Weiterverarbeitungsgebäude die zusätzlichen Linien nicht mehr aufnehmen kann, ist in diesem Zusammenhang eine Hallenerweiterung nach Norden, incl. zusätzlicher Staubabsaugung, geplant. Für das zusätzliche Personal wird ein Verwaltungs-/ Sozialtrakt errichtet.

Durch die Erweiterung von 3 Linien zur Herstellung von Küchenrollen und Toilettenpapier ergibt sich eine Erhöhung der derzeit genehmigten Produktionsmenge von ca. 120.000 t/a auf eine Menge von ca. 150.000 t/a.

Der Anlagenbetrieb erfolgt ganzjährig in einem 3-Schichtsystem. Die LKW-Transporte für die An- und Ablieferung erfolgen dabei nur werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Bei den Betriebszeiten ergeben sich keine Veränderungen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Papierfabrik liegt im Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA), etwa 4 km östlich der Gemeinde Hohenberg-Krusemark und etwa 4 km nördlich der Stadt Arneburg im Landkreis Stendal (Sachsen-Anhalt).

Für den Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der das

Grundstück als Industriegebiet (GI6b) nach § 9 BauNVO ausweist.

Die Ortschaft Dalchau als nächstgelegene Wohnbebauung liegt südlich des Standortes in etwa 600 m Entfernung. Ca. 600 m östlich des Anlagenstandortes befindet sich das Biosphärenreservat „Mittelelbe“.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen zwei besonders ausgewiesene Erholungsflächen - das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“, welches sich in etwa 300 m in Richtung Südosten vom Anlagenstandort befindet, sowie das Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (ca. 450 m östlich des Anlagestandorts).

Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“, liegen beide in ca. 600 m Entfernung in Richtung Osten des Anlagengeländes.

Ca. 300 m vom Anlagengelände entfernt, befinden sich das Überschwemmungsgebiet „Elbe 3 und Vereinigter Tanger“ (Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Das überschwemmungsgefährdete Gebiet erstreckt sich über den gesamten Bereich der Elbe.

Im weiteren Umfeld des Anlagengeländes befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmalSchG LSA. Dazu gehören Siedlungen aus der Zeit des Paläolithikums bis zum Mittelalter, Körperbestattungen und Brandbestattungen aus der Jungsteinzeit bis zum Mittelalter, Befestigungen aus der vorrömischen Eisenzeit bis zur Neuzeit sowie vorgeschichtliche Grabhügel. Gemäß Antragsunterlagen befindet sich direkt an der Grenze des Anlagengeländes das Kleindenkmal „Viertelmeilenstein“. Innerhalb des Untersuchungsgebietes in ca. 950 m Entfernung befindet sich darüber hinaus das Klein-denkmal Distanzstein in der Dorfstraße in Klein-Ellingen.

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Anlage ist unter folgender Nummer der Anlage 1 UVPG einzustufen:

6.2.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 t bis weniger als 200 t je Tag“.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Mit Bescheid vom 21.03.2005 wurde die immissionschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe erteilt. Mit Bescheid vom 20.05.2009 (1. Teilgenehmigung) wurde die Erweiterung der Verarbeitungsanlage auf eine Jahresmenge von 120.000 t/a genehmigt. Das Grundvorhaben und die Änderung wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. In der geplanten Hallenerweiterung wird eine zusätzlich Staubabsaugung installiert. Von dieser gehen Staubemissionen aus (Papierstaub aus den Konfektionierungsschritten). Andere Luftschadstoffe treten nicht auf, da keine weiteren Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Anhand einer Luftschadstoffprognose wurde nachgewiesen, dass für alle betrachteten

Parameter sowohl in der Zusatz- als auch in der Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzwerte unterschritten und somit auch die Beurteilungswerte sicher eingehalten werden. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Bedingungen zum Bearbeitungszeitraum davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen.

Aufgrund der Erweiterung des Converting ergeben sich hinsichtlich der Geruchsemissionen und -immissionen keine Änderungen.

Durch die Erweiterung des Converting kommt es zu Geräusch-Abstrahlungen vom Baukörper der Hallenerweiterung sowie von den integrierten Be- und Entlüftungsanlagen. Zudem wird sich der Transportverkehr mit entsprechenden Schallemissionen erhöhen. Dabei handelt es sich um ca. 40 zusätzliche Fahrzeuge pro Tag. Laut Schallimmissionsprognose nach TA-Lärm werden unter den dargestellten Betriebsbedingungen für die Errichtung der Anlage die schalltechnischen Anforderungen, die hinsichtlich des Immissionsschutzes der Nachbarschaft an den Betrieb zu stellen sind, erfüllt.

Zu weiteren Immissionen durch z.B. Vibrationen, Wärme oder Strahlungen kann es aufgrund der Art des Vorhabens bzw. der Bauausführung nicht kommen. Die Beleuchtung entspricht den in gewerblichen Anlagen üblicherweise verwendeten Leuchtmitteln, so dass mit keinen erheblichen Belästigungen durch Lichtemissionen zu rechnen ist.

Da die Beleuchtung entsprechend den Vorgaben des Stands der Technik ausgeführt wird, (z.B. Aufstellung der Leuchten derart, dass die Lichtquelle von der Anlagen-grenze in Richtung Anlage strahlt) ist davon auszugehen, dass eine Belästigung durch Aufhellung oder Blendung vermieden wird. Erhebliche Umweltwirkungen durch die im Vergleich zum Gesamtwerk geringe zusätzliche Lichtemissionen und/oder Erschütterungen sind für die geplante Änderung nicht zu erwarten bzw. bekannt.

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die einschlägigen Vorschriften zur Anlagensicherheit incl. Brand- und Explosionsschutz werden eingehalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Erweiterung der Weiterverarbeitung (Converting) wird auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände vorgenommen, das bereits überwiegend anthropogen beeinflusst ist. Es wird eine Rasenfläche die regelmäßig gemäht wird, in Anspruch genommen, welche zentral auf dem Anlagengelände liegt und von den Produktionshallen und Werkstraßen umgeben ist. Da der Vorhabenstandort bereits Störungen (Lichtreize, Fahrzeugbewegungen, Anwesenheit von Betriebspersonal) der bestehenden Papierfabrik unterliegt, sind mit den geplanten Erweiterungsabsichten keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten, welche sich auf das betreffende Schutzgut auswirken können. Der Standort selbst hat durch einen relativ hohen Versiegelungsgrad einen nur geringen ökologischen Wert. Anlage- und betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ableitbar (Flächenversiegelung liegt außerhalb des Biosphärenreservates „Mittelelbe“, der Landschaftsschutzgebiete „Arneburger Hang“ und „Untere Havel“, des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Elbaue Jerichow“,

sowohl in der Zusatz- als auch in der Gesamtzusatzbelastung werden die Irrelevanzwerte für Staub unterschritten, Vorbelastungen bestehen durch Straßen und das bestehende Industriegebiet).

Schutzgüter Boden und Fläche

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 6.700 m² Fläche, hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (Standort im Industriegebiet), der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden und da der zulässige Versiegelungsgrad (Grundflächenzahl) des Vorhabengebietes nicht überschritten wird (die gemäß B-Plan maximal zulässige Versiegelung von 80 % wird damit weiterhin eingehalten), sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden. In der Papierfabrik findet im bestimmungsgemäßen Betrieb ein Umgang mit festen und flüssigen wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG statt. Durch die Erweiterung des Convertings ergeben sich keine Änderungen in der Art der wassergefährdenden Stoffe, dem Verwendungszweck und der Lagermenge. Auch an Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe erfolgen keine Änderungen. Abwasser fällt in der Anlage als Prozessabwasser an, hier ergeben sich keine Änderungen. Mit dem Vorhaben ist keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser verbunden.

Schutzgüter Luft und Klima

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. In der geplanten Hallenerweiterung wird eine zusätzlich Staubabsaugung installiert. Von dieser gehen Staubemissionen aus (Papierstaub aus den Konfektionierungsschritten). Andere Luftschadstoffe treten nicht auf, da keine weiteren Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Anhand einer Luftschadstoffprognose vom 16.11.2023 wurde nachgewiesen, dass für alle betrachteten Parameter sowohl in der Zusatz- als auch in der Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzwerte unterschritten und somit auch die Beurteilungswerte sicher eingehalten werden. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Erweiterung des vorhandenen Baukörpers im Bestand und somit zu einer zusätzliche Flächenversiegelung, welche mit ca. 6.700 m² relativ gering ist.

Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Papierfabrik dominiert. Auch das Landschaftsbild im nahen und weiten Anlagenumfeld ist von anthropogenen Einflüssen geprägt. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung (Bauwerke des Industrie- und Gewerbeparks) gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten jedoch begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen durch das Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden, die beim Auffinden zu sichern sind. Im Rahmen der Errichtung der Papierfabrik erfolgte bereits eine archäologische Untersuchung des gesamten Grundstücks. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme vorkommenden archäologische Kulturdenkmale sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEL
Biogas GmbH & Co.KG in 39343 Hohe Börde auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage in 39343 Hohe Börde,
Landkreis Börde**

Die DEL Biogas GmbH & Co.KG beantragte mit Datum vom 03.05.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage, bestehend aus einer

- Anlage zur Behandlung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 217,8 t/d,
- Verbrennungsmotoranlagen mit einer Gesamtfeuerleistung von 6,313 MW,
- einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 12.000.000 Nm³/a,
- einer Anlage zur Lagerung von 49,176 t Biogas und
- einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Gesamtlagerkapazität von 40.671 m³

hier:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers mit einer Kapazität von 7.357 m³
- Erhöhung der Biogaslagerkapazität von 29,238 t auf 49,176 t
- Austausch der Tragluftdächer auf den Fermentern (BE 10.01), dem Nachgärer (BE 10.02) und Gärrestbehälter 1 und 2 (BE 10.02)
- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 33.317 m³ auf 40.671 m³
- Austausch der drei Feststoffdosierer durch effizientere energiesparende Dosierer
- Erweiterung der Fahrsiloanlage um eine Kammer (Kammer 0, 2.100 m²)

auf dem Grundstück in **39343 Hohe Börde**,

Gemarkung: **Nordgermersleben**,
 Flur: **19**,
 Flurstücke: **1342, 2045**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit der Realisierung der beantragten Maßnahmen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten und Schutzobjekten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**, aufgrund der eingesetzten und vorhandenen Stoffe sowie Technologien, über das bestehende Maß hinaus, nicht zu erwarten.
- Im Ergebnis der zu beurteilenden Geruchs-, Schadstoff-, Staub- und Ammoniakimmissionen durch die geplante Änderung der Biogasanlage ist festzustellen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen nach der Änderung der Biogasanlage nicht zu erwarten sind.
- Mit einer Lärmimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an den nächsten maßgeblichen Immissionsorten in den umliegenden Ortschaften Brumby und Nordgermersleben die Lärmbelastung als irrelevant einzuschätzen ist.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**, die sich mit Umsetzung des Änderungsvorhabens ergeben, sind nicht zu erwarten. Der Vorhabenstandort befindet sich nicht direkt in Schutzgebieten nach §§ 23-30, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Flechtinger Höhenzug“. Südlich an das Plangebiet grenzt ein Feldgehölz-Biotop vom Typ „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten; als Begleitbiotop von Gräben und entlang von Feldwegen (HGA)“. Zum Ausgleich der Überschreitung des Maximalwertes für Critical Loads um 9,5 kg/ha*a ist eine Ersatzpflanzung von mindestens 750 m² anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

- Mit Umsetzung der geplanten Änderungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden, Fläche und Landschaft** zu erwarten. Das Anlagengelände befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ an der Bundesstraße B 245/Nordgermersleber Weg der Ortschaft Bebertal und Nordgermersleben. Die Festsetzungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes werden mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung eingehalten. Eingriffe in den Boden oder eine Nutzung von ökologisch bedeutsamen Flächen außerhalb des Anlagenareals sind nicht vorgesehen.
- Mit Umsetzung der geplanten Sicherheitsmaßnahmen ist von keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Oberflächen- und den Grundwasserkörper auszugehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind somit nicht zu erwarten.
- Durch die geplanten Änderungen an der Biogasanlage sind keine für die **Schutzgüter Klima und Luft** relevanten Schadstoffimmissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** sind nicht zu erwarten. Auf dem Anlagengelände und im näheren Umfeld der Biogasanlage sind keine Hinweise auf das Vorhandensein kulturhistorisch bedeutsamer Bereiche oder Objekte vermerkt. Mit der Erweiterung des Kammersilos um die Kammer 0 sowie der Errichtung des Gärrestbehälters 6 sind keine Eingriffe in den Bereich bekannter archäologischer Fund- oder Verdachtsflächen vorgesehen.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Durch **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
 § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über
 das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die
 Entscheidung zum Antrag der TRG Cyclamin GmbH
 in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer
 Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen
 Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen
 Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen
 Abfällen in 39218 Schönebeck (Elbe)**

Auf Antrag der TRG Cyclamin GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,

hier: Erhöhung der Behandlungskapazität an gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen auf insgesamt maximal 49 t/d und Lagerkapazitätserhöhung an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 296 t auf insgesamt 472 t

(Anlage nach Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

Auf dem Grundstück in **Schönebeck (Elbe),**

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **10078, 10079, 10080, 10082, 10084, 10197, 10198, 10200, 10202 und 10279**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

17.04.2024 bis einschließlich 30.04.2024

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Schönebeck (Elbe)**
Stabstelle Presse und Präsentation
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 14:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Raum A 123**
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Bescheid digital ab **17.04.2024** auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH, Feldstraße 5 in 06388 Köthen (OT Baasdorf) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers am Standort Brüterei Elsnigk

Der Vorhabenträger **WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH** in 06388 Köthen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers

hier: Errichtung eines Flüssiggaslagers mit 11,6 t Lagerkapazität

(Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06386 Osternienburger Land OT Elsnigk,**

Gemarkung: **Elsnigk,**
Flur: **4,**
Flurstücke: **1003, 39/1.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.
- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff in 06237 Leuna, Saalekreis

Die GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff,

hier: Erweiterung der Lagerung um Chlorwasserstoff von 90 t, Chlor 90 t und Ammoniak 90 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **142.**

Das Vorhaben wurde am 15.02.2024 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Chem GmbH in 06780 Zörbig auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Ethenolyseanlage in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Verbio Chem GmbH in 06780 Zörbig beantragte mit Schreiben vom 12.10.2023 (Posteingang 13.10.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

Ethenolyseanlage mit einer Kapazität von 63.000 t/a Biodiesel, 33.000 t/a Methyl-9-decenoat, 18.400 t/a 1-Decen und 7.260 t/a 1-Hepten

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **356, 574, 36.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Emissionen von Luftschadstoffen, Geruch und Lärm werden durch gesetzliche Grenzwerte und modernste Technologien kontrolliert, was zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen führt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben wird keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen und keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben.

Schutzgut Boden und Fläche

Trotz der zusätzlichen Flächenversiegelung wird das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Fläche haben, da der Standort bereits eine hohe Vorbelastung aufweist.

Schutzgut Wasser

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den Vorschriften und es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Wasser erwartet.

Schutzgut Klima

Das Vorhaben wird keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen emittieren und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima haben.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Standorthistorie und Lage werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Kulturgüter und Sachgüter erwartet, da die Emissionen gering und ungefährlich sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die relevanten Wechselwirkungen, insbesondere über den Flächenverbrauch, wurden berücksichtigt und es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben erwartet.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) zum Antrag der Verbio Chem GmbH in
06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Ethenolyse in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Verbio Chem GmbH in 06780 Zörbig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und den Betrieb einer

**Ethenolyseanlage
mit einer Kapazität von
63.000 t/a Biodiesel, 33.000 t/a Methyl-9-decenoat,
18.400 t/a 1-Decen und 7.260 t/a 1-Hepten**

(Anlage nach den Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.8 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung:w **Greppin,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **356, 574, 36.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen**
Auslegungsorte:

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen
Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 201

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld
Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 311

Öffnungszeiten:

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Die. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ausgenommen der 10.05.2024. An diesem Tag ist die Verwaltung geschlossen.

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 24.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsauri.de/VerbioChemAGAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.04.2024 bis einschließlich 24.06.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben

werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.08.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG in

42349 Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung eines Steinbruchs in 39167 Hohe Börde OT Mammendorf, Landkreis Börde

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG in Wuppertal beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung eines

Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 35,33 ha

hier: Erweiterung Abbaufläche, Errichtung Schutzwall, Verlegung Zufahrt, Betriebs- und Lagerflächen, Errichtung und Betrieb eines Haldenlagerplatzes als Nebeneinrichtung und Änderung der Herrichtungsplanung

(Anlage nach den Nrn. 2.1.1 und 9.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39167 Hohe Börde OT Mammendorf**

Gemarkung: **Groß Santerleben,**
Flur: **4,**
Flurstücke: **27, 28, 29, 30, 169/31, 297/31, 352, 449, 451, 536**

sowie

Gemarkung: **Eichenbarleben,**
Flure: **7 und 8,**
Flurstücke:
Flur: 7: **228/89, 229/89, 325, 326, 412, 414, 415, 427,**
Flur: 8: **1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2/2, 2/3, 2/4, 4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 61/5, 102, 103.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im IV. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben
Zentrale des Dienstgebäudes
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde**

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039204 781 113**.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123**

Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 24.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsauri.de/MammendorfAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

24.04.2024 bis 24.06.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 29.08.2024 (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **09:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Bürgerhaus "Dorfscheune"
in Wellen
Ernst-Thälmann-Straße 6
Hohe Börde**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsver-
fahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) zum Antrag der Südzucker AG in 06712
Zeit auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker
aus Zuckerrüben in 06712 Zeit,
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Südzucker AG in der Albrechtstraße 54 in 06712 Zeit beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben
mit einer Produktionskapazität von 3.402 t pro Tag**

**hier: Errichtung und Betrieb einer erdgasbefeuerten
Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswär-
meleistung von ca. 95 MW
(Energiezentrale 5 – EZ5)**

(Anlage nach den Nrn. 7.24.1, 1.1, 1.2.3.2, 2.4.1.1 und 9.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06712 Zeit,**

Gemarkung: **Zeit,**
Flur: **10,**
Flurstück: **78.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Teilerrichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zeitz
Sachgebiet Stadtentwicklung
Raum 303
Altmarkt 16 (Gewandhaus)
06712 Zeitz

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

am 10.05.2024 geschlossen

(Weitere Termine sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03441 83435 möglich.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 24.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsauri.de/EZ5Auslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

24.04.2024 bis einschließlich 24.06.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **06.08.2024 (Fortsetzung erforderlichenfalls am**

08.08.2024) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **09.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Stadt Zeitz**
Friedenssaal
Altmarkt 1
06712 Zeitz

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.
§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG in 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb des RE-Mobility-Center in 39126 Magdeburg

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG in 44536 Lünen beantragte mit Schreiben vom 27.01.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine

Anlage für die Wiederverwendung u. d. Recycling von Lithiumbatterien sowie deren Komponenten aus dem Bereich d. Elektromobilität, Elektrokleinstfahrzeuge, Elektromotoren / Generatoren;

hier: die Errichtung und der Betrieb eines RE-Mobility-Center

am Standort: Magdeburg Rothensee

auf dem Grundstück in **39126 Landeshauptstadt Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **205,**
Flurstück(e): **52/23, 52/24, 52/26, 52/27, 52/28,**
52/31, 58/33, 58/35, 10113, 10116,
10118, 10119, 10121, 10122, 10123,
10124.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der Anlagenstandort des RE-Mobility-Center befindet sich im Gebiet des Binnenhafens der Stadt Magdeburg westlich der Elbe und des angeschlossenen Zweigkanals, ca. 950 m südwestlich des nächsten überwiegend der Wohnnutzung dienenden Gebiete innerhalb der Stadt Magdeburg. Das Betriebsgelände ist verkehrstechnisch über die Straßenanbindung, einem Gleisanschluss und dem bevorzugten Binnenwasserverkehrsnetz erschlossen. Als Hauptverkehrsstraße mit Anschluss an d. rund 3,5 km entfernte Bundesstraße A 2, im Norden verläuft die Bundesstr. K 1170 rund 0,5 km westlich der Anlage.

Im Zuge der Änderungsmaßnahmen ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Betrieb des RE-Mobility-Centers sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffe und Gerüche über das bestehende Maß hinaus sowie damit verbundene erhebliche Belästigungen, Nachteile und negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Hinweise zur Begrenzung von Geräuschemissionen und die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Lärmimmissionskontingentierung sowie der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach TA Lärm ist gewährleistet.

Die erweiterte Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12.BImSchV).

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten.

Bei der Behandlung der Batterien, Module und sonstigen Materialien fällt kein Prozessabwasser an. Die anfallenden Sanitärabwässer werden gesammelt und in das kommunale Abwassernetz eingeleitet.

Aufgrund der überbauten Flächen am Anlagenstandort ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich. Das Niederschlagswasser und die Entwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über ein Rückhalte-/Sedimentationsbecken u. zwei nachgeschalteten Abscheideanlagen über den Zweigkanal in die Elbe.

Der örtliche Abschnitt der Elbe, des Zweigkanal und Wasserstraßen im Hafensbereich von Magdeburg gehören zum Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Elbe 2“. Das Gelände

des Industriehafens einschließlich der befestigten, baulich als Kai ausgeführten Ufer sind für einen entsprechend hohen Pegelstand abgesichert, womit von keiner relevanten Gefährdung des Standortes im Hochwasserfall auszugehen ist.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des RE-Mobility-Centers werden keine neuen Emissionsquellen geschaffen. Relevante Ströme an Luftschadstoffen und klimawirksamen Gasen werden im Betrieb der Anlage aufgrund der rein mechanischen bzw. manuellen Behandlung der Inputstoffe nicht emittiert. Eine Beeinflussung des Windfeldes sowie des Luftaustauschvermögens über das bestehende Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ist nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung u. Verbreitung von Schadstoffen auf unbelastete Areale durch Staubbildung im Baubereich ist die Befeuchtung der Oberflächen vorgesehen. Um Stoffaustritt u. Übergang sowie eine Kontamination des Bodens zu vermeiden, erfolgt die Handhabung u. die Lagerung von gefährlichen Stoffen sowie Abfällen auf undurchlässigen Oberflächen und entsprechend der Gefährdungsbeurteilung in dafür geeigneten Lagerbehältern. Flüssige Abfälle werden gesammelt und zur fachgerechten Entsorgung verbracht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von für den Naturhaushalt wertgebenden Flächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht vorgesehen. Im Anlagenbetrieb werden keine zusätzlichen Emissionen v. Luftschadstoffen hervorgerufen.

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung des Vorhabens ist von keinen Beeinträchtigungen auf Baudenkmale im Beurteilungsgebiet und darüber hinaus auszugehen, da keine relevanten Emissionen im Anlagenbetrieb hervorgerufen werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Wichtige Korrelationseffekte des Vorhabens der Errichtung und der Betrieb des RE-Mobility Centers wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die
Einladung zur 1. Sitzung 2024 des
Regionalaussschusses**

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2, Großer Kreistagssaal

Termin: Donnerstag, den 16.05.2024
11.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
TOP 2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
TOP 3	Einwohnerfragestunde
TOP 4	Feststellen der Niederschrift vom 16.11.2023
TOP 5	Informationen des Vorsitzenden
TOP 6	Beschlussfassung: Änderung der Entschädigungssatzung
TOP 7	Beschlussfassung: Stellungnahme der RPG Halle zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt
TOP 8	Beschlussfassung: Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf (Abwägung)
TOP 9	Beschlussfassung: über Erstellung eines 2. Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf
TOP 10	Beschlussfassung: Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen 2025
TOP 11	Information: Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle
TOP 12	Beschlussfassung: Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle - 1. Änderung der Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung
TOP 13	Beschlussfassung: Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle - Durchführung des Scopingverfahrens
TOP 14	Information: Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045: Vorhabenübersicht Start- und Zubaunetz in der Planungsregion Halle

TOP 15	Anfragen der Vertreter des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden
TOP 16	Schließung der Sitzung

Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für die Mitglieder erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an info@planungsregion-halle.de erbeten.

Halle, 11.04.2024

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen
Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg“ über die öffentliche Auslegung des
4. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für
die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht
(REP MD) (Beschluss der Regionalversammlung RV
06/2024 vom 13.03.2024)**

In ihrer Sitzung vom 13.03.2024 hat die Regionalversammlung den 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen –Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 06/2024).

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben und zwar gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG nur in Bezug auf die Änderung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt. Der Anhang 1 als weitere zweckdienliche Unterlage gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG wird den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt auf den Zeitraum

vom 29.04.2024 bis zum 31.05.2024.

Die geänderten Teile des Planentwurfes mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, 39387 Oschersleben (Bode), Triftstraße 9-10, Öffnungszeiten sind Di. – Do. 09:00 – 15:00 Uhr. Es wird um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 03904 7240 6231 gebeten
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung für die Unterlageneinsichtnahme wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.
5. Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39124 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo., Di., Do., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr sowie Di. und Do. 14:00 – 16 Uhr.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die E-Mail Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 4. Entwurf“ angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, 02.04.2024

gez. Markus Bauer
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ über die Genehmigung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ (kurz: STp ZO)

Die Regionalversammlung (RV) der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) hat in ihrer Sitzung vom 28.06.2023 den STp ZO beschlossen (RV 07/2023). Der räumliche Geltungsbereich des STp ZO umfasst den

Landkreis Börde, den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis und die kreisfreie Stadt Magdeburg.

Mit Bescheid vom 16.10.2023 (Aktenzeichen: 26-20325-4/6/29477/2023) hat das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde diesen Sachlichen Teilplan mit Auflagen genehmigt. Zur Erfüllung der Auflagen wurde eine nochmalige Auslegung vom 02.01.2024 bis 17.01.2024 durchgeführt.

In ihrer Sitzung vom 13.03.2024 hat die RV die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen (RV 02/2024) und die Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheides beschlossen (RV 03/2024).

Die o. g. Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der o. g. Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder der RPM (Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, der Salzlandkreis und die kreisfreie Stadt Magdeburg) wird der STp ZO gemäß § 10 Abs. 1 ROG wirksam.

Gleichzeitig treten die bisherigen Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung unter Pkt. 5.2 des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg in der Fassung 29.05.2006 (Text und Karte), die Festlegung zur zentralörtlichen Gliederung unter Pkt. 4.2 des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz in der Fassung vom 09.03.2009 im Geltungsbereich des Altkreises Aschersleben – Staßfurt (Text und Karte) und die Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung unter Pkt. 5.2 des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg der Fassung vom 09.11.2005 im Geltungsbereich des Altkreises Bernburg (Text und Karte) außer Kraft.

Der STp ZO mit seiner Begründung, einschließlich der Anhänge und Anlagen, die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG können in der Geschäftsstelle der RPM, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, kostenlos durch jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse: www.regionmagdeburg.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 ROG hingewiesen.

Danach werden

a) nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,

b) nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

c) eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des STp ZO gegenüber der zuständigen Stelle (Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Magdeburg, 02.04.2024

gez. Markus Bauer
Verbandsvorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten